



§ 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG- Bericht

Hier finden Sie den gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG geforderten Bericht

Bericht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG

EEG-Einspeisungen im Jahr 2010

Netzbetreiber: E.ON edis AG

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: 50Hertz Transmission GmbH

Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der gemäß §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die E.ON edis AG mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 23 - 33 EEG sind die durch den Netzbetreiber gemäß § 8 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2 EEG aufgenommenen Strommengen zu vergüten. Der dem jeweiligen Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 8 Abs. 4 EEG verpflichtet, den vom Netzbetreiber aufgenommenen Strom abzunehmen und diesen gemäß §§ 35 Abs. 1 i. V. m. 18 - 33 EEG zu vergüten. Die Vergütungshöhe entspricht der vom Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausgezahlten Vergütung abzüglich der nach § 18 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte.

Daten

Mengenermittlung

Die eingespeisten Wirkarbeitsmengen der EEG-Anlagen werden entweder mittels Ablesung der Zählerstände durch die Anlagenbetreiber oder mittels Fernauslesung der Zähler durch die E.ON edis AG ermittelt.

Meldungen von Anlagenbetreibern an die E.ON edis AG

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an das Netz der E.ON edis AG angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Belastungsausgleich erforderlichen Daten gemäß § 46 EEG angefordert, sofern diese Daten nicht bereits vorlagen. Die in die Formulare eingearbeiteten Angaben sind unter <http://www.eon-edis.com> ersichtlich.

Meldungen der E.ON edis AG an die 50Hertz Transmission GmbH

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 47 Abs. 1 und 2 EEG an die 50Hertz Transmission GmbH übermittelt. Die Richtigkeit der auf die einzelnen Energieträger aggregierten EEG-Einspeisemengen, Vergütungen und vermiedenen Netzentgelte, wurde gemäß § 50 EEG durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt. Ein Exemplar dieser Bescheinigung wurde der 50Hertz Transmission GmbH zur Verfügung gestellt.

Vergütungskategoriebezeichnungen

Die für die Abrechnungen und Datenmeldungen gegenüber der 50Hertz Transmission GmbH herangezogenen Vergütungskategoriebezeichnungen wurden zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur vereinbart.